
TOP 28:

EntschlieÙung des Bundesrates "Freies Gesicht im rechtsstaatlichen
Gerichtsverfahren"
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 341/16

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Das antragstellende Land zielt mit der vorgeschlagenen EntschlieÙung darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern, zur Gewährleistung der Identitätsfeststellung und der Wahrheitserforschung gesetzlich zu regeln, dass Verfahrensbeteiligte in Gerichtsverhandlungen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verdecken dürfen.

Bislang sähen weder das Gerichtsverfassungsgesetz noch die Verfahrensordnungen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten spezifische Regelungen vor, ob Verfahrensbeteiligte ihr Gesicht in Gerichtsverhandlungen verdecken dürften und wie in entsprechenden Fällen zu verfahren sei. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte es nach Meinung des antragstellenden Landes eine ausdrückliche Regelung hierzu geben. Das in Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Rechtsstaatsprinzip gebiete den Gerichten, den wahren Sachverhalt bestmöglich aufzuklären. Ein ganz oder teilweise verdecktes Gesicht stehe dem jedoch entgegen. Ein etwaiger Eingriff in die von Artikel 4 des Grundgesetzes geschützte Religionsfreiheit sei - so das antragstellende Land - jedenfalls durch das Rechtsstaatsprinzip gerechtfertigt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat die Annahme der EntschlieÙung in einer Neufassung. Demgegenüber empfiehlt der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, die EntschlieÙung nicht zu fassen.

Hinsichtlich der Einzelheiten der Ausschussempfehlungen wird auf **Drucksache 341/1/16** verwiesen.

